



Katholischer Verein  
für soziale Dienste  
im Rhein-Sieg-Kreis e. V.

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.  
Postfach 1840 53708 Siegburg

An den  
Rhein-Sieg-Kreis  
Herr Andreas Grünhage  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Postfach 1840 53708 Siegburg  
Bahnhofstraße 27 53721 Siegburg  
Telefon (Zentrale) 02241 17780  
E-mail skm@skm-rhein-sieg.de  
Internet www.skm-rhein-sieg.de

Bereich: **Vorstand**

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Durchwahl	Fax-Durchwahl	Datum
		Bä/Fi	1778-19	1778-31	27.10.22
		dieter.fischer@skm-rhein-sieg.de			

### **Antrag an den Rhein-Sieg-Kreis auf Erweiterung des geförderten Personenkreises für die Leistungsvereinbarung Schuldnerberatung ab dem 01.01.2023**

Sehr geehrter Herr Grünhage,

aufgrund der aktuellen für viele unserer Klienten und Klientinnen noch nie da gewesenen wirtschaftlichen Notsituation beantragen wir die Erweiterung des geförderten Personenkreises, der berechtigt ist, eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

Hintergrund ist die Tatsache, dass wir zunehmend Klienten beraten, die entweder ergänzend Leistungen nach SGB II/ SGB XII beziehen oder mit ihrem Einkommen nur geringfügig über der Bemessungsgrenze liegen. Wir ermöglichen seit Jahren dieser Klientel eine Schuldnerberatung kostenlos in Anspruch zu nehmen, indem wir hierfür Eigenmittel zur Verfügung stellen. Dies wird uns in Zukunft nicht mehr möglich sein, da sich unsere eigene wirtschaftliche Situation aufgrund steigender nicht refinanzierter Kosten verschlechtern wird.

Zu bedenken ist auch, dass ohne Schuldnerberatung diesen Menschen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben im Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr ermöglicht werden würde. Im Gegenteil: ohne Schuldnerberatung würde genau diese Klientel mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die psychischen Belastungen und/oder Arbeitsplatzverlust auf Sozialleistungen angewiesen werden.

Auch trifft gerade in dieser Klientengruppe die prekäre finanzielle Situation insbesondere die im Haushalt lebenden Kinder, die dementsprechend unter dem Druck häufig nicht den schulischen Anforderungen genügen und denen demzufolge ein von Sozialleistungen unabhängiges Leben nicht gelingen würde.

Gerade durch die jüngsten politischen sowie wirtschaftlichen Folgen bzw. Entwicklungen, ausgelöst sowohl durch die Pandemie als auch durch den Ukrainekrieg (Inflation, Energiekosten), ist das verfügbare Nettoeinkommen genau dieser Klientel häufig in der Summe gleich mit dem der Leistungsbeziehenden.

Geschäftskonto  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE49 3705 0299 0001 0097 86  
BIC: COKSDE33

Betreuungskonto  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE25 3705 0299 0001 0204 03  
BIC: COKSDE33

Daher beantragen wir die Übernahme von Kosten für die Schuldnerberatung durch Vergabe eines Berechtigungsscheins, einzugruppieren wie gehabt, auch für folgende Personen:

- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II mit weiteren Vermittlungshemmnissen, wie z. Bsp. Alleinerziehende von Kleinkindern.

Begründung: Die Zeit kann hervorragend genutzt werden, um die Schuldsituation zu ordnen, damit diese bei eintretender Betreuung der Kinder (KiTa/Schule) kein Vermittlungshemmnis mehr darstellt.

- Berufstätige mit aufstockenden Leistungen nach dem SGB II.

Begründung: Durch eintretende Pfändungen könnte ein Verlust der Arbeitsstelle drohen bzw. ein Wechsel in eine Arbeitsstelle, die bedarfsdeckend entlohnt wird, erschwert werden. Im Übrigen wie oben dargestellt.

- Personen, die Leistungen nach SGB XII beziehen, auch wenn ein Zusammenhang mit möglicher Arbeitsaufnahme oder zukünftigem Wegfall des Hilfeanspruches nicht gegeben ist.

Begründung: Der Personenkreis des SGB XII, für den eine Schuldnerberatungsförderung vorgesehen ist, ist deutlich zu eng gefasst und kommt im Alltag daher nicht vor, weil es regelmäßig an der Anforderung „zur Überwindung der Bedürftigkeit“ fehlt. Aber gerade in Bezug auf Altersarmut und/oder erkrankte Menschen erfolgt durch die psychische Belastung der Schuldenproblematik regelmäßig eine in finanzieller Hinsicht mangelnde Haushaltsführung (z. B. durch unnötige Ratenzahlungen trotz Unpfändbarkeit) etc. Hier läuft dieser Personenkreis Gefahr, Zahlungen auf Schulden statt für Miet- und Energiekosten zu leisten. Die Schuldenberatung kann hier zur Vermeidung von Kündigungen des Wohnraums bzw. der Energielieferung beitragen.

Unser Antrag ist für den Rhein-Sieg-Kreis nicht mit zusätzlichem finanziellen Aufwand verbunden. Für die Beratung dieser Personengruppen möchten wir ledig das vorhandene Budget in Anspruch nehmen. Nach 2 Jahren sollten wir überprüfen, inwieweit die Mittel ausreichen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichem Gruß



Monika Bähr  
Vorsitzende